Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Oldenburg

Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)

wird zwischen

dem Landkreis Oldenburg
(nachfolgend „Landkreis" genannt)

und

seinen kreisangehörigen Kommunen
(nachfolgend „Kommunen" genannt)

folgende Vereinbarung geschlossen:

P r ä a m b e l

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe einer Grundschule besucht, hat bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von 8 Stunden täglich. Der Anspruch gilt im Umfang des Unterrichts oder des Angebotes von Ganztagsgrundschulen als erfüllt (vgl. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026).

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, die Anspruchserfüllung grundsätzlich in den Grundschulen sicherzustellen und dies im Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule" zu regeln. Die Schulleitung soll für die Leistungserbringung, die Organisation und den Mitteleinsatz verantwortlich sein.

Die Ferienbetreuung stellt das Land nicht sicher und ermöglicht eine Schließzeit von 4 Wochen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass Lücken in der Ganztagsförderung entstehen, die von den Schulen nicht geschlossen werden. Die Lücken werden von den kreisangehörigen Kommunen geschlossen und auch die Ferienbetreuung wird von den kreisangehörigen Kommunen organisiert.

Da sich der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 01.08.2026 gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe richtet, fördert der Landkreis Oldenburg die Kommunen finanziell, damit diese die Förderung in der Ganztagsbetreuung individuell nach den Strukturen der jeweiligen Kommune gemeinsam mit den Schulen umsetzen können.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung einer bedarfsgerechten Förderung in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung vom 01.08.2026 in den Ferien (Abschnitt I, § 2 bis § 4 dieser Vereinbarung) und außerhalb der Ferien (Abschnitt II, § 5 bis § 8 dieser Vereinbarung).

Abschnitt I – Förderung in den Ferien

Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen gehen davon aus, dass auch Angebote nach § 11 SGB VIII den Rechtsanspruch erfüllen.

§ 2 Ermittlung des Anspruches und des Bedarfes der Förderung in den Ferien

(1) In den Ferien besteht ein Anspruch auf Förderung von Kindern nach den landes- und bundesrechtlichen Vorgaben mit derzeit 4 Wochen Schließzeit. Innerhalb einer Kommune ist eine

alternierende Regelung möglich, wenn sie den Kindern eine durchgehende Betreuung ermöglichen soll.

(2) Die Förderung kann innerhalb oder außerhalb von Schulen angeboten werden.

(3) Das bedarfsgerechte Angebot für andere Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter während der Ferien bleibt unberührt.

§ 3 Planung und Inhalt der Förderung in den Ferien

(1) Die Kommunen erstellen für Kinder der anspruchsberechtigten Klassen und deren beabsichtigter Inanspruchnahme in den Ferien eine Planung zum Inhalt und der Anzahl der Gruppen.

(2) Eine Gruppe soll im Regelfall aus 20 Kindern bestehen und kann bis zu 25 Kinder haben. Ab dem 26. Kind kann geteilt werden und es wird ein zweiter Zuschuss ausgelöst.

Die Planung für das jeweilige Kalenderjahr erhält der Landkreis bis zum 30.06. zur Kenntnis. Die Teilung von Gruppen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten auf unter 13 Kinder erfordert das Einvernehmen mit dem Landkreis, welches sich an einem abgestimmten Kriterienkatalog orientiert. Der Landkreis zahlt einen Zuschuss zur Ferienbetreuung im Umfang von 5.000 € je Gruppe aus.

§ 4 Erstattung und Abrechnung der Kosten der Förderung in den Ferien

(1) Der Zuschuss für das Schuljahr wird zum 01.09. gezahlt.

(2) Der Zuschuss wird analog der Tarifvereinbarungen im öffentlichen Dienst für die Vergütungsgruppe S 8a des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst ab 2027 dynamisiert.

(3) Im Einzelfall ist die Kommune nach Aufforderung des Landkreises verpflichtet, die Mittelflüsse mit Belegen nachzuweisen und die Anzahl der teilnehmenden Kinder zu benennen, welche die Förderung in den Ferien geltend gemacht haben.

Abschnitt II – Förderung während der Schulzeit

§ 5 Ermittlung des Anspruches und Bedarfes der Förderung während der Schulzeit

(1) Der Schulträger erstellt für Kinder der anspruchsberechtigten Klassen und deren beabsichtigter Beanspruchung der Ganztagsförderung während der Schulzeit eine Planung.

(2) Die Kommunen verpflichten sich, bedarfsgerecht Ganztagsschulen als Schulträger zu beantragen (Ziffer 7.1 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule") oder bedarfsgerecht Horte zu betreiben. In den Ganztagschulen wird das jeweilige Schulkonzept durch die Schule erstellt und dem Landkreis Oldenburg nach Genehmigung durch das Land übersandt.

§ 6 Planung und Inhalt der Förderung während der Schulzeit

(1) Die Planung, Organisation und Finanzierung der Förderung in der Schule obliegt nach dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule" der Schulleitung und dem Kultusministerium des Landes Niedersachsen.

(2) Der Landkreis zahlt einen Zuschuss nach folgender Staffelung:

a) 10.000 € je Gruppe für einen durch Schule organisierten Ganztag an 2 Nachmittagen für Gruppen mit bis zu 20 Kindern
b) 15.000 € je Gruppe für einen durch Schule organisierten Ganztag an 3 Nachmittagen für Gruppen mit bis zu 20 Kindern
c) 20.000 € je Gruppe für einen durch Schule organisierten Ganztag an 4 oder 5 Nachmittagen für Gruppen mit bis zu 20 Kindern

Ab dem sechsten Kind (oberhalb der 20) kann geteilt werden. Kinder mit festgestelltem Förderbedarf werden doppelt gezählt. Wegen der Möglichkeit zur Anmeldung nur an einzelnen Tagen, werden Teilungen an mit mehr als 25 Kindern besuchten Tagen anteilig bezuschusst.

(3) Für den Fall, das nicht bedarfsgerecht Ganztagsschulen zur Verfügung stehen, stellt die Kommune andere Angebote zur Verfügung, um dem Bedarf der Kinder gerecht zu werden (z.B. Horte oder Einrichtungen nach § 11 SGB VIII), wobei Gruppen mit mehr als 20 Kindern einen Zuschuss von 8.000 € jährlich auslösen, sofern auf einen Elternbeitrag verzichtet wird. Für Gruppen bis zu 20 Kindern richtet sich die Zuschusshöhe nach Abs. 2 Satz 1, sofern auf einen Elternbeitrag verzichtet wird. Elternbeiträge sind nicht solche, die für besondere Angebote erhoben werden. Die Zuschüsse des Landkreises unter Verzicht auf die Elternbeiträge werden längstens bis 31.07.2029 gezahlt.

§ 7 Erstattung und Abrechnung der Kosten der Förderung und des Verwaltungsaufwandes während der Schulzeit

(1) Den Verwaltungsaufwand bezuschusst der Landkreis mit schuljährlich 5.000 € je Rechtsanspruch erfüllender Gruppe. Ab der zweiten Gruppe einer Schule reduziert sich dieser auf 3.000 €.

(2) Die Verwendung des Zuschusses für die Gruppen wird vereinfacht durch tabellarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Nicht verwendete Zuschussmittel sind von den Kommunen an den Landkreis zu erstatten. Um die Auswertung zu erleichtern richten die Kommunen ein PSP-Elementes oder einer Leistung innerhalb des PSP-Elementes „Schule" für die Ganztagsförderung ein.

(3) Im Einzelfall ist die Kommune nach Aufforderung des Landkreises verpflichtet, die Mittelflüsse mit Belegen nachzuweisen und erforderliche Daten der Kinder zu benennen, die den Anspruch geltend gemacht haben.

(4) Während des Aufwachsens des Anspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 01.08.2026 werden Gruppen, die auf Grund des gesetzlichen Anspruches entstehen, gefördert. Die Kosten der Ganztagsschule, welche aus dem Schulkonzept erwachsen, sind in einigen Fällen auf Grund des Aufwachsens des Anspruches nicht zwingend mit den Kosten der Ganztagsbetreuung nach § 24 SGB VIII identisch. Dies ist dann der Fall, wenn Schule abweichend vom Anspruch den Ganztagsschulbetrieb aufnimmt, etwa im Falle eines Ganztagsschulkonzeptes für alle Jahrgänge.

Zur Bestimmung des Zahlbetrages in diesem Fall wird die Zahl der anspruchsberechtigten angemeldeten Kinder zugrunde gelegt, wobei auch hier die Höchstzahl 20 für die Bildung einer Gruppe angelegt wird.

(5) Der Zuschuss für das Schuljahr wird zum 01.09. des Jahres gezahlt. Er wird analog der Tarifvereinbarungen im öffentlichen Dienst für die Vergütungsgruppe S 8a des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst ab 2027 dynamisiert.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung durch mindestens drei Kommunen beendet die gesamte Vereinbarung.

Die Vereinbarung ist erstmals zum 31.07.2030 kündbar. Sofern die Vereinbarung zum 31.07.2030 gekündigt werden soll, ist die Kündigung spätestens bis zum 31.12.2028 einzureichen.

Die Kündigungsfrist beträgt auch danach 19 Monate jeweils zum 31.07. eines Jahres. Diese Frist ist notwendig, um den zukünftigen Belangen der Kinder durch Aufbau alternativer Betreuungsangebote gerecht werden zu können.

(2) Die Laufzeit beginnt am 01.08.2026.

§ 9 Änderungen der Erlasslage und salvatorische Regelung

(1) Sollte sich eine Rechtsänderung, wie z.B. der Änderung der Erlasslage „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ auf diese Vereinbarung rechtlich auswirken, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Wildeshausen, den

Für den Landkreis Oldenburg:

Dr. Christian Pundt
Landrat

Für die Gemeinde Dötlingen:

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Hatten:

Guido Heinisch
Bürgermeister

Für die Gemeinde Ganderkesee:

Ralf Wessel
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hude:

Jörg Skatulla
Bürgermeister

Für die Gemeinde Großenkneten:

Thorsten Schmidtke
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wardenburg:

Christoph Reents
Bürgermeister

Für die Samtgemeinde Harpstedt:

Yves Nagel
Samtgemeindebürgermeister

Für die Stadt Wildeshausen:

Jens Kuraschinski
Bürgermeister